S 101 AS 16763/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	34
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein während eines Höhenstreits ergehender Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wird Gegenstand des Verfahrens (Anschluss an BSG, Urteil vom 03.09.2020 – B 14 AS 55/19 R – juris). Die AV-Wohnen 2015 stellen kein schlüssiges Konzept für die Bestimmung der abstrakten Angemessenheitswerte dar. Für die Leistungsgewährung sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 %, zugrunde zu legen. (Fortführung von LSG, Urteil vom 24.11 2022 – L 34 AS 2245/18 – juris). Mieten Leistungsberechtigte eine von vornherein zu große und zu teure Wohnung an und vermieten sie im Folgenden zur Kostensenkung einen Teil der Wohnung unter, trifft den Beklagten nach Beendigung des Untermietverhältnisses keine Pflicht, die Leistungsbezieher über die nunmehr als angemessen angesehenen Unterkunftskosten aufzuklären und der Leistungsgewährung für sechs Monate die tatsächlichen Unterkunftskosten zugrunde zu legen.
Normenkette	SGG § 96 SGB II § 22

1. Instanz

Aktenzeichen	S 101 AS 16763/16
Datum	17.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 34 AS 319/19
Datum	21.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerinnen werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Dezember 2018 und der Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 12.Â August 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheides und des Widerspruchsbescheides jeweils vom 24.Â November 2016, dieser in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 14.Â MÃ¤rz 2017 sowie des sich auf die KlÃ¤gerin zuÂ 2 beziehenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 02.Â MÃ¤rz 2018 geÃ¤ndert.

Â

Der Beklagte wird verurteilt, den KlÃ¤gerinnen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.Â September 2016 bis zum 31.Â August 2017 Leistungen zur Grundsicherung unter Ansatz von Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 645,60Â â¬ zu gewÃ¤hren und die die KlÃ¤gerin zuÂ 2 betreffende teilweise Leistungsaufhebung fÃ¼r die Monate Oktober 2016 und MÃ¤rz bis Juni 2017 sowie die gegen sie geltend gemachte Erstattungsforderung entsprechend zu reduzieren.

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat den KlÃ¤gerinnen die HÃ¤lfte ihrer notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das gesamte Verfahren zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerinnen begehren die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBÂ II) fÃ¼r die Zeit vom 01.Â September 2016 bis zum 31.Â August 2017 unter Ansatz der damals tatsÃ¤chlich angefallenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

Â

Die imÂ 1978 geborene KlÃ¤gerin zuÂ 1 und ihre imÂ 1998 geborene Tochter, die KlÃ¤gerin zuÂ 2, lebten bis Anfang 2009 zusammen mit dem damaligen Ehemann der KlÃ¤gerin zuÂ 1 und Vater der KlÃ¤gerin zuÂ 2 in L. Sie bezogen dort Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende von der ARGE L-W. Seit Februar 2009 hielten sie sich in B auf. Am 19.Â MÃ¤rz 2009 beantragten sie beim Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Grundsicherung. Am 26.Â MÃ¤rz 2009 legte die KlÃ¤gerin zuÂ 1 diesem ein Wohnungsangebot bzgl. einer Â Â Â Â Â Â Â â€Â unter der sich aus dem Rubrum ergebenden Anschrift gelegenen â€ 74Â mÂ² groÃ€en, mittels FernwÃ¤rme beheizten Dreizimmerwohnung vom 10.Â MÃ¤rz 2009 vor. Der Beklagte wies sie anlÃ¤sslich der persÃ¶nlichen Vorsprache am selben Tag darauf hin, dass die Wohnung zu teuer sei und der ggf. hierfÃ¼r zustÃ¤ndige TrÃ¤ger in L deshalb keine Mietgarantie ausstellen kÃ¶nne. Die Miete werde ggf. nach den AusfÃ¼hrungsvorschriften zur GewÃ¤hrung von Leistungen gemÃ¤Ã€ Â§Â 22 SGBÂ II u.a. (AV-Wohnen) festgesetzt. Weiter hÃ¤ndigte er ihr ein Schreiben vom selben Tag aus, in dem im Einzelnen dargelegt wird, in welcher HÃ¶he Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung als angemessen angesehen werden (danach: fÃ¼r zwei Personen 444,00Â â€¬, fÃ¼r drei Personen 542,00Â â€¬).

Â

Obwohl die ARGE L-W keine Mietzusicherung erteilt hatte, mieteten die KlÃ¤gerin zuÂ 1 und ihr Ehemann unter dem 31.Â MÃ¤rz 2009 die Wohnung, fÃ¼r die seinerzeit 667,80Â â€¬ (einschlieÃ€lich der Vorauszahlungen fÃ¼r kalte und warme Betriebskosten) zu zahlen waren, zum 01.Â Mai 2009 an. Bereits zum 01.Â April 2009 bezog die Familie die Wohnung. Ab demselben Tage bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen sowie dem Ehemann der KlÃ¤gerin zuÂ 1 Leistungen. Dabei berÃ¼cksichtigte er fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung lediglich 462,50Â â€¬. Dies entsprach den zuvor in L hierfÃ¼r gewÃ¤hrten Leistungen. Nachdem der Beklagte Kenntnis erlangt hatte, dass die KlÃ¤gerin zuÂ 1 von ihrem Ehemann getrennt lebt und dieser in L einen Leistungsantrag zu stellen versucht hatte, bewilligte er ab September 2009 nur noch fÃ¼r die beiden KlÃ¤gerinnen

Leistungen. FÃ¼r die Unterkunftskosten setzte er dabei unverÃ¤ndert 462,50Â â¬ an.

Â

Unter dem 25.Â MÃ¤rz 2010 schlossen die KlÃ¤gerin zuÂ 1 und E Y mit Wirkung ab dem 01.Â April 2010 einen Untermietvertrag, in dem sich die Untermieterin zur Zahlung einer Bruttowarmmiete in HÃ¶he von 360,00Â â¬ verpflichtete. Im Folgenden berÃ¼cksichtigte der Beklagte daraufhin bei der LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen die tatsÃ¤chlichen Unterkunfts- und Heizkosten abzÃ¼glich 360,00Â â¬ sowie zunÃ¤chst einer Warmwasserpauschale.

Â

Nachdem die Untermieterin das VerhÃ¤ltnis spÃ¤testens Anfang Juni 2016 gekÃ¼ndigt hatte, informierte die KlÃ¤gerin zuÂ 1 den Beklagten mit ihrem Anfang August gestellten Antrag auf Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen vom anstehenden Auszug der Untermieterin und der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zum 01.Â September 2016.

Â

FÃ¼r die Wohnung fielen zu diesem Zeitpunkt bis einschlieÃlich Januar 2017 Kosten in HÃ¶he von 769,68Â â¬ (Grundmiete 528,68Â â¬, Untermietzuschlag 6,00Â â¬, Betriebskostenvorauszahlung 168,00Â â¬, Vorauszahlungen fÃ¼r Heizung 67,00Â â¬) an. Im weiteren Verlauf erhÃ¶hten diese sich zum 01.Â Februar 2017 infolge einer ErhÃ¶hung der Grundmiete auf 539,80Â â¬ auf insgesamt 780,80Â â¬.

Â

Mit Bescheid vom 12.Â August 2016 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.Â September 2016 bis zum 31.Â August 2017. Dabei setzte er neben den Regelbedarfen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung unverÃ¤ndertÂ Â Â â€Â so wie im vorangegangenen Bewilligungsabschnitt â€ insgesamt 396,02Â â¬ (Grundmiete 165,02Â â¬, Nebenkosten 168,00Â â¬, Heizkosten 63,00Â â¬) an. Dem stellte er Erwerbseinkommen der KlÃ¤gerin zuÂ 1 in HÃ¶he von brutto 150,00Â â¬ (angerechnet im Umfang von 40,00Â â¬) und Kindergeld in HÃ¶he von 190,00Â â¬ (angerechnet im Umfang von 160,00Â â¬) gegenÃ¼ber.

Â

Mit ihrem am 24.Â August 2016 eingelegten (Teil-) Widerspruch wandten die KlÃ¤gerinnen sich ausdrÃ¼cklich nur gegen die nur anteilige BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit nach dem Auszug der Untermieterin. Mit Ãnderungsbescheid vom 24.Â November 2016 bewilligte der Beklagte daraufhin monatlich 108,40Â â¬ mehr, wobei er nunmehr fÃ¼r die

Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung 504,40Â â¬ (437,40Â â¬ Bruttokaltmiete und 67,00Â â¬ Heizung) ansetzte. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass eine Anpassung an die aktuell gÃ¼ltigen Richtwerte nach Â§Â 22 SGBÂ II i.V.m. den AV-Wohnen vom 16.Â Juni 2015 in der Fassung vom 24.Â November 2015 fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt, eine GebÃ¤udeflÃ¤che von Ã¼ber 1.000Â mÂ² und eine Beheizung mit FernwÃ¤rme sowie eine zentrale Warmwasseraufbereitung erfolgt sei. Die Bruttokaltmiete sei mit 687,01Â â¬ unangemessen hoch und werde auf den angemessenen Betrag von 437,40Â â¬ festgesetzt. Die Heizkosten (einschlieÃlich der Kosten fÃ¼r die Warmwasseraufbereitung) in HÃ¶he von 67,00Â â¬ wÃ¼rden voll Ã¼bernommen. Mit Widerspruchsbescheid vom selben Tag wies er den weitergehenden Widerspruch zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ II keine Anwendung finde, da die Miete der vorherigen Wohnung in L inzwischen in unbekanntem Umfang gestiegen sei. Daher wÃ¼rden nach Ende der Kostensenkung durch die KlÃ¤gerinnen im Wege der Untervermietung nunmehr angemessene Aufwendungen berÃ¼cksichtigt. Einer Kostensenkungsaufforderung habe es nicht bedurft, da die Kosten aufgrund des Umzugs ohne Zustimmung im Jahr 2009 bereits auf die alten Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung gedeckelt gewesen seien.

Â

Am 29.Â November 2016 haben die KlÃ¤gerinnen Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben und die BerÃ¼cksichtigung der vollen ihnen tatsÃ¤chlich entstandenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gefordert. Sie sind davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine Deckelung der Unterkunftsbedarfe nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ II nicht vorgelegen hÃ¤tten. Es komme aber auch nicht darauf an, weil es im fraglichen Zeitraum in Berlin an einem schlÃ¼ssigen Konzept fÃ¼r die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten gefehlt habe. Auch kÃ¶nne eine Deckelung der Kosten nicht Ã¼ber Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II gerechtfertigt werden. Die Absenkung der Unterkunftsbedarfe auf die angemessenen Kosten setze voraus, dass den HilfebedÃ¼rftigen eine Kostensenkungsobliegenheit treffe. KostensenkungsmaÃnahmen seien subjektiv nur mÃ¶glich, wenn der HilfebedÃ¼rftige Kenntnis von der ihn treffenden Obliegenheit habe. Die AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion einer Kostensenkungsaufforderung erfordere zumindest, dass der aus Sicht des GrundsicherungstrÃ¤gers angemessene Mietpreis angegeben werde. Daran fehle es hier. Jedenfalls nach dem Ende eines UntermietverhÃ¤ltnisses Ã¼ber Teile ihrer Wohnung hÃ¤tten sie keine Kenntnis von dem fÃ¼r sie angemessenen Mietpreis gehabt. Nachdem der Beklagte bereits seit 2009 die Unterkunftskosten gedeckelt habe, wÃ¤re es sechs Jahre spÃ¤ter nach dem Auszug der Untermieterin unabdingbar gewesen, sie Ã¼ber die nunmehr geltenden Angemessenheitsgrenzen in Kenntnis zu setzen. Denn Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II greife auch bei Ãnderungen in der Bewohnerzahl, bei einer Unterbrechung des Leistungsbezugs, bei einer VerÃ¤nderung der Bedarfsgemeinschaft oder dem Auszug eines Haushaltsmitglieds ein. Sollte im Bescheid vom 12.Â August 2016 eine Kostensenkungsaufforderung gesehen werden, seien jedenfalls fÃ¼r sechs Monate nach Auszug der Untermieterin die tatsÃ¤chlichen Kosten zu Ã¼bernehmen. Im Ãbrigen habe sie, die KlÃ¤gerin zuÂ 1,

psychische Probleme, sodass zu klÃ¤ren sei, ob ihr eine Untervermietung Ã¼berhaupt subjektiv zumutbar gewesen wÃ¤re. SchlieÃlich beginne die RegelÃ¼bergangsfrist nach Ziffer 7.1 der AV-Wohnen erst nach einer AnhÃ¶rung zu den individuellen Angemessenheitsgesichtspunkten. Daran sei der Beklagte gebunden. Dies sei hier indes nicht erfolgt.Â

Â

Im Laufe des Klageverfahrens hat der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 14.Â MÃ¤rz 2017 den KlÃ¤gerinnen fÃ¼r den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum hÃ¶here Leistungen bewilligt und dabei fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung nunmehr 548,14Â â¬ (481,14Â â¬ Grundmiete, 67,00Â â¬ Heizkosten) angesetzt. Der Zuschlag um 10Â % wurde im Hinblick auf die Alleinerziehung der KlÃ¤gerin zuÂ 2 durch die KlÃ¤gerin zuÂ 1 bewilligt. Den KlÃ¤gerinnen wurden nunmehr insgesamt fÃ¼r die Zeit bis zum 31.Â Dezember 2016 monatlich 1.076,14Â â¬ und fÃ¼r die ab dem 01.Â Januar 2017 monatlich 1.082,14Â â¬ gewÃ¤hrt. Diese BetrÃ¤ge verteilten sich wie folgt:

Â

Zeitraum	**KlÃ¤gerin zuÂ 1**		**KlÃ¤gerin zuÂ 2**	
Â	Regelbedarf	KdUH	Regelbedarf	KdUH
01.09. â 31.12.16	379,70Â â¬	274,07Â â¬	148,30Â â¬	274,07Â â¬
01.01. â 31.08.17	384,65Â â¬	274,07Â â¬	149,35Â â¬	274,07Â â¬

Â

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden vom 02.Â MÃ¤rz 2018 hat der Beklagte schlieÃlich die den KlÃ¤gerinnen gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.Â Oktober bis zum 30.Â November 2016 sowie vom 01.Â MÃ¤rz bis zum 30.Â Juni 2017 im Hinblick auf erzieltes Einkommen der HÃ¶he nach teilweise aufgehoben. WÃ¤hrend hiervon bei der KlÃ¤gerin zuÂ 1 nur die zum Lebensunterhalt gewÃ¤hrten Leistungen berÃ¼hrt waren, hatte dies bei der KlÃ¤gerin zuÂ 2 fÃ¼r die Monate Oktober 2016 sowie MÃ¤rz bis Juni 2017 Auswirkungen auch auf die fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrten Leistungen. Statt der zuvor hierfÃ¼r jeweils bewilligten 274,07Â â¬ wurden ihr nunmehr fÃ¼r Oktober 2016 nur noch 218,28Â â¬, in den Monaten MÃ¤rz bis Mai 2017 jeweils nur 145,75Â â¬ und fÃ¼r Juni 2017 nur noch 71,49Â â¬ zugestanden und bzgl. der darÃ¼ber hinausgehenden BetrÃ¤ge eine Aufhebung ausgesprochen und eine Erstattungsforderung geltend gemacht.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 17.Â Dezember 2018 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass zwar eine Deckelung der Leistungen fÃ¼r

Unterkunft und Heizung auf der Grundlage des Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ II nicht in Betracht komme, da die Vorschrift nur fÃ¼r UmzÃ¼ge im Vergleichsraum einschlÃ¤gig sei. Allerdings bestehe kein Anspruch auf die tatsÃ¤chlichen, abstrakt unangemessenen Kosten. Auf der Grundlage des Berliner Mietspiegels 2017 sei fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt bei einer angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe von hÃ¶chstens 60Â mÂ² eine Bruttokaltmiete lediglich in HÃ¶he von 465,00Â â¬ [= 60Â mÂ² x 7,75Â â¬/mÂ² (6,13Â â¬/mÂ² Nettokaltmiete zzgl. 1,62Â â¬/mÂ² Betriebskosten)] angemessen. ZusÃ¤tzlich seien die unstrittig angemessenen Heizkosten in HÃ¶he von 67,00Â â¬ zu Ã¼bernehmen, sodass sich eine maximal angemessene Bruttowarmmiete in HÃ¶he von 532,00Â â¬ errechne. Der Beklagte habe indes bereits 548,14Â â¬ anerkannt. Ein Anspruch auf Ãbernahme hÃ¶herer Kosten folge auch nicht aus Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II. Der Beklagte habe die KlÃ¤gerin zuÂ 1 bereits vor dem Zuzug nach Berlin im Jahre 2009 Ã¼ber die Unangemessenheit der sodann angemieteten Wohnung aufgeklÃ¤rt. Den KlÃ¤gerinnen sei seitdem bekannt gewesen, dass die Kosten nach Auffassung des Beklagten fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt unangemessen sind. Die Untervermietung sei dann auch zur Kostensenkung erfolgt. Bei KÃ¼ndigung des UntermietverhÃ¤ltnisses spÃ¤testens Anfang Juni 2016 zum 01.Â SepÂtember 2016 hÃ¤tten die KlÃ¤gerinnen gewusst, dass die Kosten der Unterkunft ab 01.Â September 2016 wieder unangemessen sein und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben wÃ¼rden. Dass sie davon ausgegangen seien, der Beklagte erachte die Wohnung nunmehr etwa infolge eines verÃ¤nderten Mietmarktes oder einer abweichenden rechtlichen WÃ¼rdigung als angemessen, sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine erneute Kostensenkungsaufforderung sei mithin nach Mitteilung des bevorstehenden Auszuges der Untermieterin nicht erforderlich gewesen. Ob die EinschÃ¤tzung des Beklagten 2009 bzgl. der angemessenen Miete zutreffend gewesen sei, sei fÃ¼r die Wirksamkeit der Kostensenkungsaufforderung unerheblich. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten die fragliche Wohnung seinerzeit in Kenntnis der nach damaliger Ansicht des Beklagten unangemessenen Kosten angemietet. Dass sie gerade aufgrund unzutreffender Angaben des Beklagten keine gÃ¼nstigere Wohnung hÃ¤tten anmieten kÃ¶nnen oder ihnen dadurch eine Senkung der Unterkunftskosten verwehrt gewesen wÃ¤re, sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die erfolgte langjÃ¤hrige Untervermietung belege vielmehr die MÃ¶glichkeit einer Kostensenkung. Weiter seien keine GrÃ¼nde gegeben, die eine objektive oder subjektive UnmÃ¶glichkeit der Kostensenkung binnen der dreimonatigen KÃ¼ndigungsfrist des UntermietverhÃ¤ltnisses ab 01.Â September 2016 begrÃ¼nden kÃ¶nnten. Angesichts der hohen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum sei es den KlÃ¤gerinnen jedenfalls objektiv mÃ¶glich gewesen, nach Kenntnis des bevorstehenden Auszuges der Untermieterin spÃ¤testens Anfang Juni 2016 binnen drei Monaten zum 01.Â September 2016 eine(n) adÃ¤quate(n) Untermieter(in) fÃ¼r das zuletzt zu einem Untermietzins von 360,00Â â¬ vermietete Zimmer zu finden. Die AV-Wohnen binde die Kammer nicht. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten nicht systematisch und substantiiert nachgewiesen, sich ernstlich um eine Kostensenkung bemÃ¼ht zu haben. Vielmehr hÃ¤tten sie weder Anstrengungen unternommen, angemessenen Wohnraum zu finden noch das dritte Zimmer erneut unterzuvermieten. Dass eine erneute Untervermietung subjektiv unmÃ¶glich gewesen sei, sei nicht hinreichend substantiiert dargetan und auch sonst nicht ersichtlich.

Â

Gegen dieses ihnen am 22.Â Januar 2019 zugestellte Urteil richtet sich die am 20.Â Februar 2019 eingelegte Berufung der KlÃ¤gerinnen, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Sie meinen weiterhin, dass es einer (erneuten) Kostensenkungsaufforderung bedurft hÃ¤tte, da eine Mitbewohnerin ausgezogen sei. Auch und gerade nach einer VerÃ¤nderung der Bewohnerzahl benÃ¶tige der Leistungsberechtigte Zeit fÃ¼r eine Neuorientierung. Selbst wenn man darauf abstelle, dass ihnen beim Einzug im Jahre 2009 die Kostenunangemessenheit bewusst gewesen sei, hÃ¤tten sich die Angemessenheitsgrenzen inzwischen diverse Male verÃ¤ndert, sodass sie im September 2016 keine Kenntnis von der abstrakten Angemessenheitsgrenze und einer noch immer bestehenden Kostensenkungsobliegenheit gehabt hÃ¤tten. Nur aber wenn der HilfebedÃ¼rftige die Differenz zwischen den tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und den Angaben des GrundsicherungstrÃ¤gers zu dem von ihm als angemessen angesehenen Mietpreis kenne, kÃ¶nne er entscheiden, welche MaÃnahmen einer Kostensenkung er ergreifen kÃ¶nne bzw. wolle. FÃ¼r eine Kenntnis von der Kostenunangemessenheit der Unterkunft im September 2016 treffe den Beklagten die objektive Beweislast. Das Sozialgericht habe daher zu Unrecht darauf abgestellt, dass nicht ersichtlich sei, dass sie davon ausgegangen wÃ¤ren, der Beklagte erachte die Wohnung zwischenzeitlich als angemessen. Ungeachtet dessen, sei ihnen nach dem Auszug der Untermieterin nicht einmal eine Frist zur Neuorientierung eingerÃ¤umt worden, etwa um einen â€Ersatz-Untermieterâ€ zu finden oder eine kostenangemessene Unterkunft anzumieten. Der Fall sei mit der Konstellation vergleichbar, dass ein Leistungsberechtigter nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs wieder unangemessene Unterkunftskosten habe oder es im Laufe des Leistungsbezuges zu einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse komme. Auch dann habe eine erneute Kostensenkungsaufforderung zu ergehen.

Â

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17.Â Dezember 2018 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung des Bewilligungsbescheides vom 12.Â August 2016 in der Fassung des Ãnderungsbescheides und des Widerspruchsbescheides jeweils vom 24.Â November 2016, dieser in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 14.Â MÃ¤rz 2017 sowie des sich auf die KlÃ¤gerin zuÂ 2 beziehenden Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 02.Â MÃ¤rz 2018 zu verurteilen, ihnen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.Â September 2016 bis zum 31.Â August 2017 Leistungen zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende unter Ansatz der tatsÃ¤chlich angefallenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu gewÃ¤hren und die gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zuÂ 2 ausgesprochene teilweise Aufhebungsentscheidung sowie die gegen sie geltend gemachte Erstattungsforderung entsprechend zu reduzieren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. Weiter meint er, dass ein Erfordernis zur nochmaligen Information Ã¼ber die Unangemessenheit der Aufwendungen und die Obliegenheit zur Kostensenkung nur ausnahmsweise dann bestehe, wenn ein objektiver Beobachter auf EmpfÃ¤ngerseite bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des Sachverhalts aus einem Verhalten des LeistungstrÃ¤gers hÃ¤tte schlieÃen dÃ¼rfen, dass sich der LeistungstrÃ¤ger an eine zuvor erteilte Information nicht mehr gebunden sehe. Seien dem Leistungsberechtigten die maÃgeblichen Gesichtspunkte bekannt, bedÃ¼rfe es nicht einmal der AufklÃ¤rung.

Â

Auf die Anfrage des Senats, ob der Beklagte sich vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 03.Â September 2020 â BÂ 14 AS 37/19Â R â imstande sehe, sein Konzept zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten nachzubessern, hat dieser die Auffassung vertreten, dass die genannte Entscheidung Aussagen nur zur gerichtlichen Bestimmung dieser Kosten enthalte, nicht hingegen zu der des Beklagten. Er habe daher keine Veranlassung, sein Konzept anzupassen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der Verfahren SÂ 34 AS 14584/17*190 / LÂ 31 AS 1627/18 und SÂ 43 AS 7527/18 sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerinnen ist statthaft und im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (vgl. Â§Â 151 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) eingelegt. Auch ist sie in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begrÃ¼ndet.

Â

A.Â Â Â Â Â Â Â Streitgegenstand ist allein die HÃ¶he der zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung (vgl. zur ZulÃ¤ssigkeit einer solchen BeschrÃ¤nkung BSG, Urteil vom 04.06.2014 â BÂ 14 AS 42/13Â R â juris, Rn.Â 10Â f.). Die KlÃ¤gerinnen verfolgen ihr Begehren zulÃ¤ssig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 1 SatzÂ 1, Abs.Â 4 SGG), gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils (Â§Â 130 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG; vgl. zur ZulÃ¤ssigkeit eines Grundurteils beim Streit um die HÃ¶he der anzuerkennenden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung BSG, Urteil vom 12.12.2019 âÂ BÂ 14 AS 26/18 R â juris, Rn.Â 12).

Â

Gegenstand des Verfahrens sind dabei neben dem Bewilligungsbescheid vom 12.Â August 2016 der Ãnderungsbescheid vom 24.Â November 2016, mit dem die fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigten Aufwendungen von 396,02Â â¬ auf 504,40Â â¬ erhÃ¶ht worden sind, der Widerspruchsbescheid vom selben Tag sowie ferner der Ãnderungsbescheid vom 14.Â MÃ¤rz 2017, mit dem die fÃ¼r die Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigten Aufwendungen fÃ¼r den gesamten Zeitraum auf monatlich 548,14Â â¬ heraufgesetzt wurden. GegenstÃ¤ndlich ist schlieÃlich weiter der sich auf die KlÃ¤gerin zuÂ 2 beziehende Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 02.Â MÃ¤rz 2018. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 03.09.2020 â BÂ 14 AS 55/19 RÂ â juris, Rn.Â 9 ff.), der der Senat sich anschlieÃt, wird ein wÃ¤hrend eines zunÃ¤chst auf hÃ¶here Leistungen gerichteten Klageverfahrens ergehender Aufhebungs- und Erstattungsbescheid kraft Gesetzes Gegenstand des Klageverfahrens, weil er die ursprÃ¼nglich streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide ersetzt bzw. abÃ¤ndert (Â§Â 96 SGG). Der an die KlÃ¤gerin zuÂ 2 gerichtete Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, der aufgrund hÃ¶heren erzielten Einkommens ergangen ist, hat in den Monaten Oktober 2016 sowie MÃ¤rz bis Juni 2017 letztlich auch zu einer Reduzierung der fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrten Leistungen gefÃ¼hrt. WÃ¤ren insoweit hÃ¶here Aufwendungen zu berÃ¼cksichtigen, mÃ¼sste die Aufhebung entsprechend angepasst werden und wÃ¤re die Erstattungsforderung abzusenken.

Â

B.Â Â Â Â Â Die Berufung ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin bewertet die Sach- und Rechtslage nicht zutreffend. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig.

Â

Rechtliche Grundlage des geltend gemachten Anspruchs ist Â§Â 19 Abs.Â 1 SGBÂ II i.V.m. Â§Â 7 ff. und Â§Â 22 Abs.Â 1 SGBÂ II in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung (Geltungszeitraumprinzip; vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2016 â BÂ 14 AS 53/15Â R â juris, Rn.Â 14). Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llten die Grundvoraussetzungen nach Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II, um Leistungen nach dem SGBÂ II zu erhalten. Sie hatten beide das 15.Â Lebensjahr vollendet, jedoch die Altersgrenze des Â§Â 7a SGBÂ II noch nicht erreicht, waren erwerbsfÃ¤hig und hatten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Ferner waren die KlÃ¤gerin zuÂ 1 und ihre seinerzeit noch nicht 25jÃ¤hrige Tochter, die KlÃ¤gerin zuÂ 2, unstreitig hilfebedÃ¼rftig und bildeten nach Â§Â 7 Abs.Â 2, 3 Nr.Â 4 SGBÂ II eine Bedarfsgemeinschaft. Fraglich ist hier allein, in welchem Umfang bei der Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung anzusetzen waren. Die KlÃ¤gerinnen haben insoweit ihr Begehren zulÃ¤ssigerweise begrenzt. Nicht hingegen ist eine weitere BeschrÃ¤nkung allein auf die Unterkunftskosten (ohne die Heizkosten) mÃ¶glich.

Â

Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden im Rahmen der Bewilligung von ArbeitslosengeldÂ II in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II). ErhÃ¶hen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ II). Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate (Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II).

Â

I.Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die im Streit stehenden tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind im Rahmen des Â§Â 22 Abs.Â 1 SGBÂ II den beiden KlÃ¤gerinnen je hÃ¤lftig zuzuordnen. Denn nutzen Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere anderen FamilienangehÃ¶rigen, sind die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der Senat anschlieÃt, grundsÃ¤tzlich anteilig pro Kopf aufzuteilen und dies unabhÃ¤ngig davon, wer schuldrechtlich zur Zahlung der Miete verpflichtet ist (sog. Kopfteilprinzip, vgl. z.B. BSG, Urteil vom 14.02.2018 â BÂ 14 AS 17/17 R â juris, Rn.Â 15). Hierdurch soll fÃ¼r alle wohnungsnutzenden Personen die Zuweisung eines individuellen Bedarfs fÃ¼r Unterkunft und Heizung in grundsÃ¤tzlich gleicher HÃ¶he erreicht werden.

Â

II.Â Â Â Â Â Â Â Â Die zu berÃ¼cksichtigenden Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die von den KlÃ¤gerinnen im fraglichen Zeitraum in Berlin genutzte Wohnung sind â wovon auch der Beklagte fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum ausgegangen ist â nicht gemÃ¤Ã Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ II auf den Bedarf â so wie er in der zuvor in Limburg genutzten Wohnung bestand â begrenzt. Die Vorschrift findet auf Fallgestaltungen, in denen â so wie hier â ein Umzug Ã¼ber die Grenzen des Vergleichsraums hinaus vorgenommen wird, von vornherein keine Anwendung (BSG, Urteile vom 01.06.2010 â BÂ 4 AS 60/09Â R â Rn.Â 18 ff. und vom 24.11.2011 â BÂ 14 AS 107/10Â R â Rn.Â 13, jeweils zitiert nach juris).

Â

III.Â Â Â Â Â Â Â Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerinnen hat der Beklagte nicht die ihnen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum tatsÃ¤chlich entstandenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, die sich bis einschlieÃlich Januar 2017 auf 769,68Â â¬ (Grundmiete 528,68Â â¬, Untermietzuschlag 6,00Â â¬, Betriebskostenvorauszahlung 168,00Â â¬, Vorauszahlungen fÃ¼r Heizung 67,00Â â¬) und ab 01.Â Februar 2017 nach einer ErhÃ¶hung der Grundmiete auf 539,80Â â¬ auf insgesamt 780,80Â â¬ beliefen, anzusetzen. Denn weder stellen sich diese Kosten als abstrakt angemessen dar, sodass sie nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II in Ansatz zu bringen gewesen wÃ¤ren, noch ergibt sich eine entsprechende Pflicht aus der Regelung des Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II.

Â

Die PrÃ¼fung der Angemessenheit hat hinsichtlich der Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft einerseits und fÃ¼r die Heizung andererseits getrennt voneinander zu erfolgen (BSG, Urteil vom 02.07.2009 â BÂ 14 AS 36/08Â R â juris, Rn.Â 18).

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Vorliegend steht auÃer Streit, dass die im gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in HÃ¶he von monatlich 67,00Â â¬ angefallenen Heizkosten angemessen sind. Denn zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Heizkosten sind, solange der jeweils Ã¶rtlich zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Grundsicherung â wie hier â keine differenzierte Datenermittlung fÃ¼r den konkreten Vergleichsraum durchgefÃ¼hrt hat, aus GrÃ¼nden der PraktikabilitÃ¤t die Werte des âBundesweiten Heizspiegelsâ heranzuziehen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 19.05.2021 â BÂ 14 AS 57/19Â R â juris, Rn.Â 20 m.w.N.). Der Grenzwert errechnet sich aus der abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che und den entsprechenden Werten der Spalte âzu hochâ fÃ¼r HeizÃ¶l, Erdgas bzw. FernwÃ¤rme des âBundesweiten Heizspiegelsâ, der zum Zeitpunkt der behÃ¶rdlichen Entscheidung verÃ¶ffentlicht war. FÃ¼r eine â wie vorliegend â mit FernwÃ¤rme beheizte Wohnung ergeben sich â je nach GebÃ¤udeflÃ¤che â Grenzwerte nach dem im Oktober 2015 verÃ¶ffentlichten Bundesweiten Heizspiegel 2015 zwischen 20,10Â â¬ und 22,30Â â¬, nach dem im November 2016 verÃ¶ffentlichten bundesweiten Heizspiegel 2016 zwischen 20,10Â â¬ und

23,00Â â¬ und nach dem erst im November 2017 verÃ¶ffentlichten â Â und damit letztlich nicht relevanten â Â Bundesweiten Heizspiegel 2017 zwischen 19,40Â â¬ und 22,50Â â¬. Selbst unter Ansatz des hier geringsten Wertes von 19,40Â â¬ und einer als abstrakt angemessen anzusehenden WohnungsgrÃ¶Ãe von nur 60Â mÂ² (der Beklagte hat zugunsten der KlÃ¤gerinnen 65Â mÂ² angenommen), errechnete sich ein Grenzwert von jÃ¤hrlich 1.164,00Â â¬ und monatlich 97,00Â â¬, hinter dem die bei den KlÃ¤gerinnen tatsÃ¤chlich angefallenen Kosten deutlich zurÃ¼ckgeblieben sind. Dementsprechend sind sie vom Beklagten auch vollumfÃ¤nglich angesetzt worden.

Â

2.Â Â Â Â Â Â Â Â Als angemessen anzusehen sind hingegen weder die in HÃ¶he von 702,68Â â¬ bzw. ab Februar 2017 in HÃ¶he von 713,80Â â¬ tatsÃ¤chlich angefallenen Unterkunftskosten noch die vom Beklagten in HÃ¶he von 548,14Â â¬ angesetzten. Angemessen waren vielmehr zur Ãberzeugung des Senats fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 578,60Â â¬.

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft hat in zwei grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; sodann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen zu prÃ¼fen (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. etwa BSG, Urteil vom 30.01.2019 â BÂ 14 AS 24/18Â R â juris, Rn.Â 19 m.w.N.).

Â

a)Â Â Â Â Â Â Â Die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft sind nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der der Senat folgt, unter Anwendung der Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. zum Ganzen BSG, Urteile vom 30.01.2019 â BÂ 14 AS 24/18Â R â Rn.Â 20, vom 03.09.2020 â BÂ 14 AS 37/19Â R â Rn.Â 18 und vom 17.09.2020 â BÂ 4 AS 11/20Â R â Rn.Â 17, alle zitiert nach juris). Dies erfordert

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leis-

tungsberechtigte(n) Person(en),

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards,

â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und

Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum (hier: gesamtes Stadtgebiet Berlin) nach einem schlÃ¼ssigen

Konzept und

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten.

Â

Der Beklagte hat die als angemessen angesehenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft vorliegend anhand der AV-Wohnen 2015 festgesetzt. Der Senat hat indes bereits in seinem Urteil vom 24.Â November 2022 (LÂ 34 AS 2245/18) ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass diese kein schlÃ¼ssiges Konzept fÃ¼r die Bestimmung der abstrakten Angemessenheitswerte darstellen (juris, Rn.Â 60Â ff. m.w.N.) und er sich nicht in der Lage sieht, selbst die abstrakt angemessenen Unterkunftsaufwendungen zu bestimmen (juris, Rn.Â 64 ff.). Auf diese AusfÃ¼hrungen, von denen abzuweichen kein Anlass besteht, wird verwiesen. Auch vorliegend hat der Beklagte sich nicht dazu veranlasst bzw. in der Lage gesehen, Nachbesserungen bzgl. des von ihm angewandten Konzepts bzw. Nachermittlungen vorzunehmen. Der Senat geht daher auch hier davon aus, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10Â % (Senatsurteil vom 24.11.2022, a.a.O., juris, Rn.Â 69 m.w.N.), zugrunde zu legen sind. Als abstrakt angemessen anzusehen sind damit monatlich 578,60Â â□¬. Denn gemÃ¤Ã□ Â§Â 12 Abs.Â 1 WoGG in der vom 01.Â Januar 2016 bis zum 31.Â Dezember 2019 gÃ¼ltigen Fassung vom 02.Â Oktober 2015 lag der HÃ¶chstbetrag fÃ¼r die Bruttokaltmiete (vgl. Â§Â 9 WoGG) unter Zugrundelegung der fÃ¼r die Stadt Berlin einschlÃ¤gigen MietenstufeÂ IV fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt bei 526,00Â â□¬. ZuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10Â % (= 52,60Â â□¬) ergibt sich ein Betrag in HÃ¶he von 578,60Â â□¬. Dieser Betrag liegt zwar um 97,46Â â□¬ Ã¼ber den vom Beklagten angesetzten Unterkunftskosten in HÃ¶he von 481,14Â â□¬ (= 548,14Â â□¬ â□□ 67,00Â â□¬ Heizkosten), jedoch noch immer deutlich unter den bis einschlieÃ□lich Januar 2017 in HÃ¶he von 702,68Â â□¬ und sodann in HÃ¶he von 713,80Â â□¬ anfallenden Unterkunftskosten.

Â

b)Â Â Â Â Â Â Â Dieser Betrag von 578,60Â â□¬ ist zur Ã□berzeugung des Senats auch konkret angemessen. Insbesondere hat hier â□□ entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerinnen â□□ nichts anderes vor dem Hintergrund einer fehlenden Kostensenkungsaufforderung zu gelten.

Â

Nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II sind auch (abstrakt) unangemessene Aufwendungen als Bedarf so lange â□□ in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate â□□ zu berÃ¼cksichtigen, wie es nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken. Will ein Jobcenter die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen nicht als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es

grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. etwa BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ BÂ 14 AS 24/18 R â□□, SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 101, juris Rn. 15 m.w.N.). Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerinnen bestand zur Ã□berzeugung des Senats vorliegend jedoch keine Veranlassung fÃ¼r ein entsprechendes Kostensenkungsverfahren.

Â

Die Regelung des Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II, mit der verhindert werden soll, dass eine leistungsberechtigte Person im Falle des Eintritts von HilfebedÃ¼rftigkeit sofort gezwungen ist, ihre bisherige Wohnung aufzugeben (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â□□ BÂ 7b AS 10/06Â R â□□ juris, Rn.Â 23), findet zwar nicht nur bei erstmaligem Eintritt in den Leistungsbezug Anwendung, sondern nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch bei Ã□nderungen in der Bewohnerzahl, wie z.B. beim Auszug eines Mitbewohners (vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013 â□□ BÂ 14 AS 28/12Â R â□□ juris, Rn.Â 18). In Anlehnung hieran hat der Senat sie auch als einschlÃ¤gig und damit ein Kostensenkungsverfahren fÃ¼r nÃ¶tig erachtet, wenn ein zunÃ¤chst bestehender erhÃ¶hter Wohnraumbedarf wegen AusÃ¼bung des Umgangsrechts mit dem Kind spÃ¤ter aufgrund dessen Beendigung weggefallen ist (vgl. Senatsurteil vom 24.11.2022 â□□ LÂ 34 AS 2245/18 â□□ juris, Rn.Â 76). Hiervon ist er weiter in einem Fall ausgegangen, in dem ein Rechtsanwalt, bei dem die Privat- und Kanzleianschrift identisch waren und dessen Unterkunftskosten nur ganz knapp oberhalb der Angemessenheitsgrenze lagen, nach vorÃ¼bergehendem ergÃ¤nzendem Leistungsbezug seinen Bedarf fÃ¼r sechs Monate wieder aus eigenen Einnahmen hatte decken kÃ¶nnen, bevor er erneut einen Antrag auf (ergÃ¤nzende) Leistungen stellte (vgl. Senatsurteil vom 04.09.2014 â□□ LÂ 34 AS 224/14 â□□ juris, Rn. 27 ff.). Nicht hingegen greift die Regelung zu seiner Ã□berzeugung in einer Fallkonstellation wie der hiesigen (anders: Bayerisches LSG, Urteil vom 26.04.2023 â□□ LÂ 8 SO 214/22 â□□ juris). Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass den KlÃ¤gerinnen eine Kostensenkung objektiv oder subjektiv unmÃ¶glich gewesen sein kÃ¶nnte.

Â

Der vorliegende Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, dass die Unterkunftskosten bereits bei Anmietung der Wohnung im Jahre 2009 â□□ und dies seinerzeit sogar fÃ¼r drei Personen â□□ deutlich zu hoch waren, worauf der Beklagte die KlÃ¤gerin zuÂ 1 noch vor Mietbeginn hingewiesen hatte. Es erfolgte daraufhin von Beginn des Leistungsbezuges durch den Beklagten an eine â□□Â wenn auch im Einzelnen nicht korrekte â□□ Deckelung der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, was letztlich zu KostensenkungsmaÃ□nahmen durch die KlÃ¤gerinnen in Form der Untervermietung eines Teils der Wohnung fÃ¼hrte.

Â

Dass dies nach KÃ¼ndigung des UntermietverhÃ¤ltnisses durch die Untermieterin

nicht mehr lÃ¤nger mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, wird weder von den KlÃ¤gerinnen selbst geltend gemacht noch ist es sonst ersichtlich. Dass eine Untervermietung nicht an der rÃ¤umlichen Aufteilung der Wohnung oder an EinwÃ¤nden des Vermieters scheiterte, zeigt schon die vorherige lÃ¤ngerfristige Untervermietung. Und dass den KlÃ¤gerinnen bei einem seinerzeit angespannten Wohnungsmarkt und unter BerÃ¼cksichtigung der dreimonatigen KÃ¼ndigungsfrist des UntermietverhÃ¤ltnisses eine erneute Untervermietung unmÃ¶glich gewesen sein sollte, behaupten sie nicht einmal selbst. Im Gegenteil lÃ¤sst sich weder ihrem Vortrag noch den Akten irgendein Hinweis darauf entnehmen, dass sie dies Ã¼berhaupt versucht hÃ¤tten.

Â

Anderes hat auch nicht vor dem Hintergrund zu gelten, dass der Beklagte sie nicht Ã¼ber die aus seiner Sicht ab September 2016 angemessenen Unterkunftskosten fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt aufgeklÃ¤rt hat. Jedenfalls der KlÃ¤gerin zuÂ 1 war schon bei Anmietung der Wohnung bekannt, dass die Wohnung fÃ¼r drei Personen zu teuer war. GleichermaÃen wusste sie, dass nach dem Auszug ihres Ehemannes noch im Sommer 2009 die zuvor schon fÃ¼r einen Drei-Personen-Haushalt zu hohen Kosten erst recht fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt unangemessen waren. Zweifelsohne wird ihr und ihrer Tochter nach der Beendigung des UntermietverhÃ¤ltnisses zum 31.Â August 2016 nicht bekannt gewesen sein, von welcher konkreten Angemessenheitsgrenze der Beklagte zu diesem Zeitpunkt fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt ausgehen wÃ¼rde. Ebenso wenig hat der Senat jedoch Zweifel, dass ihnen klar sein musste, dass die Wohnung fÃ¼r zwei Personen weiterhin zu groÃ ist, und es fÃ¼r sie nahe liegen musste, dass die Bruttomiete, die sich in der Zwischenzeit um etwa 100,00Â â¬ erhÃ¶ht hatte, voraussichtlich zu hoch ist. Bei bereits laufenden KostensenkungsmaÃnahmen hÃ¤tte daher durchaus sie die Obliegenheit getroffen, ihrerseits den Dialog mit dem Beklagten zu suchen und in Erfahrung zu bringen, ob weiterhin KostensenkungsmaÃnahmen geboten sind. Dass insoweit in AbhÃ¤ngigkeit von der Dauer der Untervermietung als KostensenkungsmaÃnahme jeweils Unterschiedliches gelten kÃ¶nnte, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Â

Nach Beendigung dieser KostensenkungsmaÃnahme eine Frist von sechs Monaten einzurÃ¤umen, um erneute MaÃnahmen zu ergreifen, sieht der Senat nicht. Er geht vielmehr davon aus, dass der Fall deutlich von den Konstellationen abweicht, in denen es im Laufe des Leistungsbezugs zu Ãnderungen kommt, die letztlich dazu fÃ¼hren, dass die Unterkunftskosten unangemessen werden. Wie ausgefÃ¼hrt haben die KlÃ¤gerin zuÂ 1 und ihr Ehemann die Wohnung in Kenntnis der Unangemessenheit der fÃ¼r diese anfallenden Kosten angemietet. Der Senat vermag keinen Grund zu erkennen, warum Leistungsberechtigte, die dieses Risiko bewusst eingehen, letztlich besser stehen sollen, als diejenigen, die sich von vornherein an die vorgegebenen Angemessenheitswerte halten.

Â

IV.Â Â Â Â Â Â Die gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zuÂ 2 ausgesprochene teilweise Leistungsaufhebung fÃ¼r die Monate Oktober 2016 sowie MÃ¤rz bis Juni 2017 ist schlieÃlich mit Blick auf die ihr zustehenden hÃ¶heren Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung ebenso anzupassen wie die Erstattungsforderung zu reduzieren ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerinnen mit ihrem Begehren schon im Widerspruchs- und letztlich auch im gerichtlichen Verfahren zumindest teilweise Erfolg hatten.

Â

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfÃ¼r nach Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 und 2 SGG nicht vorliegt.

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.11.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024